

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Cornelia Behm, Alexander Bonde, Ulrike Höfken, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 17/4602 –

Förderung landwirtschaftlicher Brennereien nach dem Auslaufen des Branntweinmonopols

Vorbemerkung der Fragesteller

Ende 2017 wird die EU-rechtlich genehmigte Förderung der Produktion von Agraralkohol in landwirtschaftlichen Brennereien durch die Bundesmonopolverwaltung für Branntwein gemäß dem Gesetz über das Branntweinmonopol (Branntweinmonopolgesetz) endgültig auslaufen. Ohne Förderung ist aufgrund der erheblichen Preisdifferenz zum industriell erzeugten Alkohol jedoch damit zu rechnen, dass ein großer Teil der bestehenden landwirtschaftlichen Brennereien die Produktion von Agraralkohol einstellen wird, wenn nicht eine alternative Unterstützung für die Betriebe gefunden wird. Das gilt für Obstbrennereien ab 2017, aber insbesondere für die vergleichsweise großen Getreide- und Kartoffelbrenner bereits ab 2013.

Aus Sicht eines Wirtschaftens in regionalen Stoffkreisläufen und für die regionale Wirtschaft wäre es jedoch von Nachteil, wenn die landwirtschaftlichen Brennereien ihre Produktion einstellen und der Agraralkohol durch Industriealkohol aus zentralen Gewerbe- oder Industriebetrieben ersetzt würde. Aus ökologischer Sicht wäre es nachteilig, dass der Transportaufwand für die zu verarbeitenden Rohstoffe aus der Agrarwirtschaft stiege. Außerdem wäre es unrealistisch, dass die biogenen Reststoffe aus Großanlagen – die Schlempe – die (Ursprungs-)Höfe als Futter- oder Düngemittel wieder erreichen. Bei den Obstbrennern steht ohne die Möglichkeit, das Streuobst zu Agraralkohol zu verarbeiten, daneben die Bewirtschaftung vieler Streuobstwiesen – vor allem in Süddeutschland – auf dem Spiel. Aus diesen Gründen spricht viel dafür, die Erzeugung von Agraralkohol auch über 2013 bzw. 2017 hinaus zu erhalten. Dies gilt in besonderem Maße für die Obstbrennereien.

Die Bundesregierung sollte daher alle denkbaren Möglichkeiten prüfen, die einen Fortbestand möglichst vieler landwirtschaftlicher Brennereien über das Jahr 2017 hinaus sicherstellen könnten. Notwendig wären für diesen Fortbestand insbesondere Instrumente der Förderpolitik, denn das zentrale Problem für den Erhalt der Agraralkoholproduktion ist die erhebliche Preisdifferenz zum industriell erzeugten Alkohol.

Eine Fortführung möglichst vieler landwirtschaftlicher Brennereien wäre vielfach jedoch nur möglich, wenn in moderne, energieeffiziente Technik investiert würde. Außerdem wäre es notwendig, in die Rektifizierung des Rohalkohols der landwirtschaftlichen Brennereien zu investieren, die bisher von der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein vorgenommen wird. Aus diesen Gründen kann es bei zukünftigen Förderinstrumenten nicht darum gehen, wie bisher nur die Preisdifferenz auszugleichen, sondern insbesondere auch die notwendigen Investitionen zu ermöglichen.

Vorbemerkung der Fragesteller

1. Welche EU-rechtlichen Einschränkungen für die Förderung von landwirtschaftlichen Brennereien jenseits der bestehenden Förderung im Rahmen des Branntweinmonopolgesetzes bestehen bis zum Auslaufen der bestehenden Förderung 2017, und welche werden danach bestehen?

Seit dem 1. Januar 2004 gelten die allgemeinen beihilferechtlichen Vorschriften des Europarechts einschließlich der dazugehörigen Durchführungsvorschriften auch für Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs (Agraralkohol). Danach sind staatliche Betriebsbeihilfen, die sich auf die Produktion und die Vermarktung von Agraralkohol beziehen, grundsätzlich verboten. Die Ausnahmeregelung für die im Rahmen des Branntweinmonopols gewährten Betriebsbeihilfen läuft definitiv für landwirtschaftliche Verschlussbrennereien Ende 2013 und für Abfindungsbrennereien, Stoffbesitzer sowie Obstgemeinschaftsbrennereien Ende 2017 aus. Das Verbot, staatliche Betriebsbeihilfen für die Herstellung und Vermarktung von Agraralkohol zu gewähren, gilt unbefristet. So genannte De-Minimis-Beihilfen sind grundsätzlich zulässig, dürfen sich aber nicht nach dem Preis oder der Menge bestimmter landwirtschaftlicher Erzeugnisse richten und nicht von der Verwendung heimischer Erzeugnisse abhängig gemacht werden.

2. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung für Investitionsförderungen für landwirtschaftliche Brennereien (z. B. für Investitionen in moderne, energieeffiziente Brennereianlagen und Rektifizierungsanlagen) für den Zeitraum bis 2017 und für den Zeitraum danach?

Nach dem EU-Recht müssen landwirtschaftliche Kartoffel- und Getreideverschlussbrennereien spätestens Ende 2013 aus dem Branntweinmonopol ausscheiden. Die den landwirtschaftlichen Verschlussbrennereien nach dem Ausscheiden aus dem Branntweinmonopol gewährten Ausgleichsbeträge in Höhe von 257,50 Euro je Hektoliter regelmäßiges Brennrecht, die in fünf Jahresraten ausgezahlt werden, können zur Umstrukturierung der Betriebe und für Investitionen in moderne und energieeffiziente Brennerei- bzw. Rektifizierungsanlagen verwendet werden. Diese Ausgleichsbeträge wären auf eventuelle zusätzliche bzw. spezielle Investitionsbeihilfen anzurechnen. Nach dem Verfassungsrecht kann der Bund alleine keine Zuschüsse für die Investition in moderne Brennereianlagen gewähren.

3. Welche Voraussetzungen wären für Investitionsförderungen (z. B. in den Fördergrundsätzen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ – GAK) zu schaffen?

Rein rechtlich wäre die Gewährung von Investitionsbeihilfen für Brennereien im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK), u. a. im Agrarinvestitionsförderungsprogramm (AFP), möglich. Voraussetzung hierfür wäre allerdings u. a., dass die Initiative

von den Bundesländern ausgeht, der Planungsausschuss für Agrarstruktur und Küstenschutz entsprechende Fördertatbestände einstimmig verabschiedet und die interessierten Bundesländer entsprechende Landesförderprogramme beschließen.

4. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung für eine Förderung von Erzeugergemeinschaften von landwirtschaftlichen Brennereien (z. B. zum Zwecke des Betriebs einer gemeinsamen Rektifizierungsanlage) für den Zeitraum bis 2017 und für den Zeitraum danach?

Nach dem geltenden Marktstrukturgesetz ist Agraralkohol kein Erzeugnis, für das von den Bundesländern Erzeugergemeinschaften anerkannt werden können. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

5. Welche Voraussetzungen wären für eine Förderung von Erzeugergemeinschaften von landwirtschaftlichen Brennereien (z. B. im Marktstrukturgesetz und bei den GAK-Fördergrundsätzen) zu schaffen?

Um zu ermöglichen, dass künftig die Investition in neue Brenngeräte durch eine „anerkannte Agraralkohol-Erzeugergemeinschaft“ gefördert werden kann, müsste die Anlage des Marktstrukturgesetzes durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, die im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und mit Zustimmung des Bundesrates erlassen werden müsste, um das Erzeugnis „Ethylalkohol landwirtschaftlichen Ursprungs“ ergänzt werden. Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 2 und 3 verwiesen.

6. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung, durch verbesserte Flächenzahlung für die Pflege von Streuobstwiesen zum Erhalt von Obstbrennereien beizutragen?

Nach der geltenden Verordnung über die Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (so genannte ELER-Verordnung) können die Pflege und der Erhalt von Streuobstwiesen mit einer jährlichen Beihilfe von bis zu 900 Euro je Hektar gefördert werden. Inwieweit und ob dieser Beihilfe-Höchstbetrag bei einer künftigen Änderung der ELER-Verordnung erhöht werden könnte, lässt sich derzeit nicht absehen. In jedem Falle würde es sich um eine Beihilfe für den Erhalt von Streuobstwiesen handeln, die unabhängig von der Verwendungsart des Streuobstes gewährt würde. Insofern besteht kein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Flächenzahlung für die Pflege von Streuobstwiesen und dem Erhalt von Obstbrennereien. Im Übrigen ist es aus Sicht der Bundesregierung fraglich, ob durch eine mögliche Erhöhung des Beihilfe-Höchstbetrags für Streuobstwiesen die Wettbewerbsfähigkeit von Alkohol aus Streuobst, der in Kleinbrennereien erzeugt wird, sichergestellt werden kann.

7. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung für den Zeitraum nach 2017 für De-minimis-Beihilfen für landwirtschaftliche Brennereien?

Nach ersten Prüfungen der Bundesregierung können nach dem im Grundgesetz vorgegebenen föderalen Staatsaufbau allenfalls die Bundesländer so genannte De-Minimis-Beihilfen für landwirtschaftliche Kartoffel- und Getreidebrennereien, Obstgemeinschaftsbrennereien sowie Abfindungsbrennereien und Stoffbesitzer gewähren. Die Höhe solcher De-minimis-Beihilfen dürfte sich nicht nach dem Preis oder der Menge bestimmter Erzeugnisse richten und nicht von

der Verwendung heimischer Erzeugnisse abhängig gemacht werden. Ob allerdings überhaupt rechtlich Förderkriterien für landwirtschaftliche Brennereien festgelegt werden können, die mit dem geltenden Verfassungsrecht und dem EU-Beihilferecht übereinstimmen sowie WTO-rechtliche Vorgaben berücksichtigen, müssten die Bundesländer eingehend prüfen.

8. Welche Möglichkeiten sieht die Bundesregierung für eine auskömmliche Vergütung der Verstromung von Bioethanol aus landwirtschaftlichen Brennereien in Blockheizkraftwerken für den Zeitraum vor 2017 und für die Zeit danach?

Die Vergütungen für die Stromproduktion aus nachwachsenden Rohstoffen ist im Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) geregelt. Hierbei werden Pflanzenöle derzeit bereits berücksichtigt, da bestehende Anlagen in Deutschland mit Dieselmotoren betrieben werden, bei denen Pflanzenöl als Substitut für Diesel zum Einsatz kommen kann. Für den Einsatz von Bioethanol in Blockheizkraftwerken kämen ausschließlich neue Anlagen mit Ottomotoren in Frage, wobei über die Wirtschaftlichkeit der Verstromung von Bioethanol in solchen Anlagen derzeit keine verlässlichen Aussagen getroffen werden können.

9. Welche Möglichkeiten der Förderung der Bioethanolproduktion in landwirtschaftlichen Brennereien sieht die Bundesregierung im Rahmen des Energiesteuerrechts?

Biokraftstoffe werden in der Bundesrepublik Deutschland in erster Linie über die Biokraftstoffquote gefördert. Das Energiesteuergesetz sieht außerdem für eine Übergangszeit Steuervergünstigungen für bestimmte Biokraftstoffarten vor. Bioethanol wird danach bis Ende 2015 als Bestandteil von sog. E85-Kraftstoff steuerlich gefördert. Eine weitergehende steuerliche Förderung ist nicht beabsichtigt. Eine steuerliche Besserstellung speziell von in kleinen Brennereien hergestelltem Bioethanol scheidet im Übrigen schon aus unionsrechtlichen Gründen aus, da nach der Anlagengröße gestaffelte Steuersätze mit der EU-Energiesteuerrichtlinie nicht vereinbar sind.

10. Welche Möglichkeiten der Förderung der Bioethanolproduktion in landwirtschaftlichen Brennereien sieht die Bundesregierung im Rahmen der Biokraftstoffquoten?

Auch die Bioethanollmenge, die in landwirtschaftlichen Brennereien produziert wird, kann auf die Biokraftstoffquote angerechnet werden, wenn für sie der vorgeschriebene Nachhaltigkeitsnachweis vorliegt und die vorgeschriebenen Kraftstoffqualitäten eingehalten werden.

11. Welche weiteren Möglichkeiten der Förderung der Alkoholproduktion in landwirtschaftlichen Brennereien sieht die Bundesregierung?

Diese Frage wird derzeit noch im Einzelnen geprüft.

Auch ohne eine weitere finanzielle Förderung der Alkoholproduktion sieht die Bundesregierung für einzelne landwirtschaftliche Brennereien nach einer entsprechenden Investition Chancen, Agraralkohol in Marktnischen (z. B. Brennspiritus, Alkohol für Apotheken oder Krankenhäuser) abzusetzen.

Aus Sicht der Bundesregierung könnte zumindest für einige der landwirtschaftlichen Kartoffel- und Getreide-Verschlussbrennereien die Herstellung und

Selbstvermarktung von hochwertigen regionalen Spirituosenspezialitäten (z. B. Wodka aus Kartoffel- oder Getreidealkohol, Korn, Kornbrand) eine Alternative zur bisherigen Alkoholerzeugung im Rahmen des Branntweinmonopols sein. Auch Obstgemeinschaftsbrennereien, Abfindungsbrennereien und Stoffbesitzer, die schon heute einen beachtlichen Anteil an Obstalkohol in Form von Spirituosen vermarkten, könnten versuchen, die Selbstvermarktung im Bundesgebiet zu steigern.

In beiden Fällen sind jedoch die Wirtschaftsbeteiligten gefordert, sich solche Nischen zu erschließen.

